

Gesellschaftsvertrag
Stadtwerke EVB Huntetal Energiewende GmbH

§ 1

Rechtsform und Firma

- (1) Die **Stadtwerke EVB Huntetal Energiewende** GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Gesellschaft führt die Firma **Stadtwerke EVB Huntetal Energiewende** GmbH (nachfolgend auch „Gesellschaft“).

§ 2

Sitz der Gesellschaft

Der Sitz der Gesellschaft ist Diepholz.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung von Projekten im Bereich der Energieerzeugung und -versorgung, insbesondere im Zusammenhang mit Erneuerbaren Energien und deren Vermarktung, sowie der Erwerb, die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energie-Anlagen einschließlich der Vermarktung und Veräußerung der aus dem Betrieb der Erneuerbare-Energie-Anlagen gewonnenen Energie einschließlich der Wahrnehmung dazugehöriger Aufgaben und Dienstleistungen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten und pachten.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit gegründet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Stammkapital, Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt **25.100,00** EUR.

Das Stammkapital wurde vollständig von der Stadtwerke EVB Huntetal GmbH übernommen.

§ 6

Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teile eines Geschäftsanteils ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

§ 7

Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung

§ 8

Geschäftsführung und Vertreter der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

- (2) Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Geschäftsführung ist von den Beschränkungen des § 181 BGB im Hinblick auf verbundene Unternehmen befreit.

§ 9

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch Brief, elektronisch oder per Fax unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Aufgabe, bzw. Absendung der Ladung, sowie der Tag der Sitzung, nicht mitgezählt. Eine Gesellschafterversammlung kann auch ohne formelle Einberufung stattfinden, wenn sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß vertreten sind.
- (3) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 10

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Verlustabdeckung;
- c) die Veräußerung oder Auflösung der Gesellschaft;

- d) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung;
- e) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und wesentlichen Beteiligungen;
- f) Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen nach §§ 291, 292 AktG
- g) Genehmigung des jährlichen Erfolgsplanes und der Stellenübersicht,
- h) Genehmigung des jährlichen Finanzplanes und des Investitionsprogramms,
- i) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Gebäuden und grundstücksgleichen Rechten von mehr als € 100.000,00 im Einzelfall, soweit nicht im genehmigten Investitions- und Finanzplan enthalten,
- j) Aufnahme von Krediten über mehr als € 100.000,00 und/oder einer Laufzeit von mehr als einem Jahr im Einzelfall sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien u. ä. Haftungen, soweit nicht im genehmigten Investitions- und Finanzplan enthalten,
- k) Bestellung und Abberufung von Prokuristen,
- l) Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
- m) die Entlastung der Geschäftsführung,
- n) die Bestellung des Abschlussprüfers.

§ 11

Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass ihn der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres feststellen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Finanzplan, den Erfolgsplan und die Stellenübersicht sowie den Investitionsplan.

§ 12

Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr entsprechend der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches nach Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Auftrag des Aufsichtsrats an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu erstrecken.
- (2) Die Geschäftsführung hat vor Zuleitung des Prüfberichts durch den Abschlussprüfer an den Aufsichtsrat zu dem Prüfungsbericht Stellung zu nehmen. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den die der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will. Der Aufsichtsrat hat unverzüglich nach Zugang des Abschlussprüfungsberichtes den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers, die Stellungnahme der Geschäftsführung und den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses zu prüfen und zusammen mit seinem schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Geschäftsführung zuzuleiten. Diese leitet die Unterlagen unverzüglich an die Gesellschafter zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.
- (3) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (4) Den für die Gesellschafter zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt.
- (5) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen aus dem Jahresabschluss nach den Vorschriften des NKomVG den Gesellschaftern zur Verfügung zu stellen.

§ 13

Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 14

Gültigkeit von Vertragsbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ungültig sein oder ungültig werden, so soll davon die Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages in seiner Gesamtheit nicht berührt werden. Die ungültige Bestimmung ist durch eine andere zu ersetzen, die im Ergebnis mit einer der ungültigen Bestimmung gewollten Erfolg gleichkommt.